

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung in Arlesheim Bericht zur Vernehmlassung

März 2018

Inhalt

1. Zusammenfassung	3
2. Einleitung	4
2.1. FEB-Gesetz.....	4
2.2. Unterstützungsformen	4
2.2.1. Objektfinanzierung.....	4
2.2.2. Subjektfinanzierung	4
2.2.3. Mischformen	4
2.2.4. Rechtliche Vorgaben	4
3. Ausgangslage in Arlesheim.....	5
3.1. Standortbestimmung	5
3.1.1. Frühbereich.....	5
3.1.2. Kindergarten- und Primarschulbereich	5
3.1.3. Tagesfamilien.....	5
3.1.4. Unterstützung durch die Gemeinde.....	5
3.1.5. Rechtliche Grundlagen für die Unterstützung	5
4. Erarbeitung des Reglemententwurfs.....	6
4.1. Analyse / Externe Projektbegleitung.....	6
4.2. Arbeitsgruppe	6
5. Ziele des Entwurfs.....	6
5.1. Sozialpolitische Ziele – Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie soziale Indikation	6
5.2. Weitere Eckpfeiler des Entwurfs	6
5.2.1. Anspruchsberechtigung.....	6
5.2.2. Angebote und Unterstützungsform für die Erziehungsberechtigten	7
5.2.3. Übersicht	8
5.2.4. Förderbeiträge.....	8
5.2.5. Beitragsstruktur	8
5.2.6. Übergangsfinanzierung für die Erziehungsberechtigten	9
5.2.7. Übergangsfinanzierung für die Stiftung Sunnegarte	9
5.2.8. Inkrafttreten.....	9
6. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde	10
7. Personelle Auswirkungen für die Verwaltung	11
8. Weiteres Vorgehen.....	11

1. Zusammenfassung

Nachdem die Gemeindeversammlung die Vorlagen am 24. November 2016 zurückgewiesen und am 21. Juni 2017 abgelehnt hatte, beauftragte der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe zusammen mit einer im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ausgewiesenen externen Projektbegleitung, einen neuen Vorschlag auszuarbeiten. Nach Prüfung und Ergänzung hat der Gemeinderat beschlossen, die Vorlage in die öffentliche Vernehmlassung zu schicken.

Die Eckpfeiler der neuen Vorlage können stichwortartig wie folgt zusammengefasst werden:

- **Klare Zielsetzung: Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf**
- **Betreuungsgutscheine** an die Erziehungsberechtigten in Form von anfechtbaren Verfügungen (bei den schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesfamilien objektgebunden)
- **Sockelbeiträge** an die Stiftung Sunnegarte für die Sicherstellung der schulergänzenden Tagesbetreuung an den beiden Standorten Gerenmatte und Domplatz sowie für die Dienstleistungen als Tagesfamilienorganisation
- **Förderbeiträge für Arlesheimer Betreuungsinstitutionen**
- **Angemessene Übergangsfinanzierungen** für die Stiftung Sunnegarte und die Eltern bis Ende 2020

2. Einleitung

2.1. FEB-Gesetz

Am 5. Juni 2016 bejahte die Baselbieter Bevölkerung das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) mit Wirkung ab 1. Januar 2017. Gemäss diesem ist der Kanton für die Rahmenbedingungen sowie die Qualitätsvorgaben verantwortlich und die Gemeinden müssen den Bedarf für Kinder bis Ende Primarstufe erheben und, so ein solcher besteht, aktiv werden und ein Angebot sicherstellen. Dies können sie, indem sie

- ein oder mehrere Angebote unterstützen (Objektfinanzierung),
- den Erziehungsberechtigten direkt Beiträge zusprechen (Subjektfinanzierung) oder
- Mischformen anwenden (Kombination aus Subjekt- und Objektfinanzierung).

2.2. Unterstützungsformen

2.2.1. Objektfinanzierung

Beim System der Objektfinanzierung unterstützt die Gemeinde eigene Angebote bzw. Angebote Dritter soweit, dass die Kosten für die Erziehungsberechtigten deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit entsprechen.

2.2.2. Subjektfinanzierung

Bei der Subjektfinanzierung werden die Erziehungsberechtigten soweit unterstützt, dass deren Kosten für die Nutzung der Angebote ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen.

2.2.3. Mischformen

Eine Mischform liegt beispielsweise vor, wenn die Gemeinde nebst der Auszahlung von Beiträgen an die Erziehungsberechtigten auch Beiträge an Angebote ausrichtet bzw. Verträge mit Dritten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung abschliesst.

2.2.4. Rechtliche Vorgaben

Unabhängig davon, für welches System sich Arlesheim entscheidet (Subjekt-, Objektfinanzierung oder Mischform), ist die Gemeinde seit Inkrafttreten des FEB-Gesetzes verpflichtet, die Eckwerte in einer Rechtsgrundlage festzuhalten. Und da diese Bestimmungen von grundlegender Bedeutung sind, haben diese in Form eines Gemeindereglements zu ergehen. Das heisst, die Voraussetzungen, die Eckwerte der Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und der Umfang der Leistungen sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Sie gelten sodann für alle gleich und sind anfechtbar.

3. Ausgangslage in Arlesheim

3.1. Standortbestimmung

Umfassende familienergänzende Kinderbetreuungsangebote gehören schon viele Jahre zum Angebot in Arlesheim. War die Stiftung Sunnegarte, zu deren Mitbegründerin die Gemeinde gehörte, im 2005 die einzige familienergänzende Institution, befinden sich heute drei weitere Institutionen in Arlesheim. Die Erhebungen zeigen, dass diese Angebote den Bedarf in Arlesheim decken, vielfältig und einander optimal ergänzend sind sowie den Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten und Kinder von Arlesheim entsprechen.

3.1.1. Frühbereich

In Arlesheim wohnen rund 350 Kinder im Vorschulalter. Davon werden etwa 100 Kinder in Kindertagesstätten und davon 93% in Arlesheimer Institutionen betreut. 39% besuchen die Stiftung Sunnegarte, 44% das Chinderhuus Märlizauber, 10% den Familienbetrieb Über den Wolken und 7% werden ausserhalb von Arlesheim betreut.

3.1.2. Kindergarten- und Primarschulbereich

In Arlesheim wohnen durchschnittlich 550 Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter. Davon besuchen rund 120 Kinder die schulergänzenden Tagesstrukturen der Stiftung Sunnegarte. Einige Kinder im Kindergarten- und wenige im Primarschulbereich werden im Tagesheim der Stiftung Sunnegarte, im Chinderhuus Märlizauber oder im Familienbetrieb Über den Wolken betreut. Die Zahl der Kindergarten- und Primarschulkinder, welche ausserhalb von Arlesheim familienergänzend in einer Institution betreut werden, ist bedeutungslos. Davon ausgenommen sind Kinder, welche eine Privatschule besuchen.

3.1.3. Tagesfamilien

Rund 15 Tagesfamilien betreuen im Auftrag der Stiftung Sunnegarte ca. 40 Kinder bis Ende Primarstufe.

3.1.4. Unterstützung durch die Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt heute die Stiftung Sunnegarte im Rahmen einer Objektfinanzierung. Die Tarife dieser Institution sind einkommensabhängig gestaltet und unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

3.1.5. Rechtliche Grundlagen für die Unterstützung

Die Bestimmungen betreffend die schulergänzenden Tagesstrukturen sind im Reglement über die schulergänzende Tagesbetreuung vom 23. November 2006 festgehalten. Regelungen für den Frühbereich und die Tagesfamilien fehlen. Die Objektbeiträge an die Stiftung Sunnegarte sowie die übrigen Rechte und Pflichten für den Vorschul- und Schulbereich sowie die Tagesfamilien wurden in verschiedenen befristeten Leistungsvereinbarungen zwischen dem Gemeinderat und der Stiftung Sunnegarte festgelegt und jährlich durch die Budgetgemeindeversammlung gutgeheissen.

4. Erarbeitung des Reglemententwurfs

4.1. Analyse / Externe Projektbegleitung

Nachdem die Gemeindeversammlung die Vorlagen aus verschiedenen Gründen am 24. November 2016 zurückgewiesen und am 21. Juni 2017 abgelehnt hatte, beauftragte der Gemeinderat im Oktober 2017, nach einer externen Analyse, eine in diesem Bereich ausgewiesene externe Projektleitung zusammen mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Politik, Gemeinderat, Verwaltung, Schule und Betreuungsinstitutionen aus Arlesheim, einen neuen Vorschlag auszuarbeiten.

4.2. Arbeitsgruppe

In vier Sitzungen erarbeitete die Arbeitsgruppe die Grundlagen mit Empfehlungen für eine neue Vorlage. Dabei suchte sie, unter Berücksichtigung des Bestehenden und mit Blick auf die Zukunft, nach vorwärtsorientierten Lösungen und fasste diese im nun vorliegenden Reglementvorschlag zusammen. Um bestehende Differenzen zu diskutieren und Unsicherheiten auszuräumen, traf sich der Gemeinderat nach der Verabschiedung der Empfehlungen durch die Arbeitsgruppe noch einmal mit dem Stiftungsrat der Stiftung Sunnegarte. Die Resultate aus diesem Treffen sind in die vorliegende Vorlage eingeflossen oder werden in diesem Bericht erläutert.

5. Ziele des Entwurfs

5.1. Sozialpolitische Ziele – Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie soziale Indikation

Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte zeichnet sich durch eine zunehmende Erwerbsbeteiligung der Frauen aus. Familienergänzende Betreuungsstrukturen sind heute aus dem Gesellschaftsbild nicht mehr wegzudenken. Sie fördern wesentlich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Mehrere Studien zeigen, dass sich die Investitionen in die Kinderbetreuung auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht lohnen. So wächst das Steueraufkommen, weil die Gemeinde dank der Angebote attraktiver wird, vor allem für junge Familien. Zudem können die Sozialausgaben gesenkt und die Integration gefördert werden. Kindern aus schwierigen Verhältnissen hilft die externe Betreuung zudem für ihre Entwicklung (vgl. Reglement § 2).

5.2. Weitere Eckpfeiler des Entwurfs

5.2.1. Anspruchsberechtigung

Den vorgenannten sozialpolitischen Zielen entsprechend, können Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Arlesheim wohnen, dann einen Anspruch geltend machen, wenn sie einer Erwerbstätigkeit oder beruflichen Integrationsmassnahme nachgehen und während dieser Zeit auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Die gleichen Konditionen bestehen bei sozialen Indikationen. Der Anspruch wird durch die Gemeinde geprüft, in Form von Betreuungsgutscheinen verfügt und ist damit anfechtbar (vgl. Reglement § 5 und Verordnung § 2).

5.2.2. Angebote und Unterstützungsform für die Erziehungsberechtigten

5.2.2.1. Frühbereich und Kindergartenkinder

Im Frühbereich steht die Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten im Vordergrund. Eltern sollen bis zum Eintritt in die Primarschule frei entscheiden können, wo sie ihre Kinder betreuen lassen wollen. Der Stiftungsrat Sunnegarte favorisiert eine Begrenzung der Unterstützung auf die Institutionen in Arlesheim. Mit Hinweis auf Ziffer 3.1. und 3.1.1. haben die Erhebungen gezeigt, dass keine Notwendigkeit für eine solche Beschränkung besteht. So wird bereits heute die grosse Mehrheit der Vorschulkinder auf freiwilliger Basis in den Institutionen in Arlesheim betreut. Im Sinne der Wahlfreiheit bzw. Stärkung der Eltern in ihrer Kompetenz und im Hinblick auf zukünftige Veränderungen im Zusammenhang mit der Angebotsvielfalt in Arlesheim wird dieses Einbringen des Stiftungsrates deshalb nicht berücksichtigt (vgl. Reglement § 4 Abs. 1 Buchstabe a und 2).

5.2.2.2. Primarschulbereich

Im Primarschulbereich stehen weiterhin die Schulnähe und damit Sicherstellung aber auch Begrenzung eines bedürfnisgerechten Angebots an den Schulstandorten Gerenmatte und Domplatz im Vordergrund. Die Gemeinde kann die schulergänzenden Tagesstrukturen selber anbieten oder an Dritte delegieren und mit diesen Verträge abschliessen. Der Gemeinderat möchte weiterhin die Stiftung mit dieser Aufgabe betrauen. Im Verordnungsentwurf ist der minimale Sockelbeitrag für die Leistungen der Stiftung Sunnegarte festgelegt (die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten an der Blauenstrasse und im Pfeffingerhof gereinigt unentgeltlich bereit). Die weiteren Details werden in einer Leistungsvereinbarung im April 2018 vereinbart werden (vgl. Reglement § 4 Abs. 1 Buchstabe b sowie Abs. 4 und Verordnung § 8).

5.2.2.3. Tagesfamilien

Bei den Tagesfamilien steht die Qualitätssicherung im Vordergrund. Deshalb ist eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde nur dann vorgesehen, wenn sich die Tagesfamilie einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen hat. Dieses Angebot steht allen Kindern bis Ende Primarstufe offen. Die qualitätssichernden Massnahmen und Dienstleistungen wird der Gemeinderat mit den Organisationen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen festlegen. Derzeit ist die Anerkennung der Stiftung Sunnegarte vorgesehen. Die entsprechende Leistungsvereinbarung soll bis Ende April 2018 verhandelt werden (vgl. Reglement § 3 Abs. 1 Buchstabe b, § 4 Abs. 1 und 2 sowie Verordnung § 9).

5.2.3. Übersicht

	Frühbereich	Kindergartenbereich	Primarschulbereich
Angebote	➤ Kindertagesstätten ➤ Von der Gemeinde anerkannte Tagesfamilien*	➤ Kindertagesstätten ➤ Von der Gemeinde anerkannte Tagesfamilien* ➤ Gemeindeeigene oder an Dritte delegierte schulergänzende Tagesstrukturen*	➤ Gemeindeeigene oder an Dritte delegierte schulergänzende Tagesstrukturen* ➤ Von der Gemeinde anerkannte Tagesfamilien*
Unterstützungsform	Subjektfinanzierung in Form von Betreuungsgutscheinen	Subjektfinanzierung in Form von Betreuungsgutscheinen	Subjektfinanzierung in Form von Betreuungsgutscheinen

*Die Auszahlung der Betreuungsgutscheine erfolgt in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten. Die direkte Verrechnung der Betreuungsgutscheine mit anerkannten oder beauftragten Institutionen ist möglich und bei der Stiftung Sunnegarte vorgesehen (vgl. Reglement § 4 Abs. 5).

5.2.4. Förderbeiträge

Die Erhebungen haben gezeigt, dass die Angebotsvielfalt in Arlesheim optimal ist und den Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten entspricht. Diese attraktive Gegebenheit soll beibehalten und mit Förderbeiträgen unterstützt werden. Können Ansprüche beim Kanton oder Bund geltend gemacht werden, so gehen diese im Sinne der Subsidiarität den kommunalen Förderbeiträgen vor. Die Beiträge sind gekoppelt an besondere Qualitätsmerkmale mit Mehrwert. Es stehen jährlich mindestens CHF 80'000 zur Verfügung. Beitragszusagen erfolgen durch den Gemeinderat auf der Basis der Verordnung. Es besteht kein Rechtsanspruch (vgl. Reglement § 9 und Verordnung § 7).

Teile des Stiftungsrates der Stiftung Sunnegarte favorisieren in diesem Zusammenhang Beiträge an Arlesheimer Institutionen nach Massgabe der besetzten Plätze durch Arlesheimer Kinder und entsprechender Reduktion der Tarife für Einwohnerinnen und Einwohner. Der Gemeinderat erachtet Beitragsleistungen, die nur auf einer Platzbesetzung durch Arlesheimer Kinder gründen und mit keinem weiteren Mehrwert verbunden sind, für wenig sinnvoll. So zeigen Studien, dass für die Erziehungsberechtigten neben der Bezahlbarkeit der Betreuung die Qualität ein wesentlicher Faktor ist. Der Gemeinderat möchte die Betreuung in Arlesheimer Institutionen deshalb dadurch fördern, dass diese besondere Qualitätsmerkmale ausweisen können und deshalb für die Erziehungsberechtigten attraktiv sind.

5.2.5. Beitragsstruktur

Alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder in Arlesheim wohnen, erhalten zu den gleichen Bedingungen einkommensabhängige Beiträge. Es besteht Rechtsgleichheit. Die Beiträge gestalten sich nach dem Stufenmodell und lehnen sich an die demografischen Strukturen von Arlesheim an. Um Schwelleneffekte zu minimieren, sind die Einkommenskategorien möglichst fein abgestuft. Sie unterstützen vor allem Familien mit tiefen und mittleren Einkommen. Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen minimalen Beitrag von CHF 1 pro Stunde. Kinder unter 18 Monaten sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen erhalten eine höhere Subvention, da die Betreuungskosten bzw. Tarife meist höher sind.

Die Evaluation der Beitragsstruktur ist im 2021 vorgesehen (vgl. Reglement § 7 und Verordnung § 4 sowie Anhang 1).

Beispiele zur Veranschaulichung

Paarhaushalt mit 100% Erwerbspensum

- Zwei Kinder im Alter von 1.5 und 4 Jahren
- Herr Muster arbeitet 100%, Frau Muster ist nicht erwerbstätig
- Einkommen gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung = CHF 65'000, kein steuerbares Vermögen
→ Es besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine, da zu wenig Erwerbspensum >120%

Alleinerziehende Person mit 40% Erwerbspensum

- Ein Kind im Alter von 3 Jahren
- Einkommen gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung = CHF 55'000, kein steuerbares Vermögen
→ Die Familie hat Anspruch auf Betreuungsgutscheine, da das Erwerbspensum über 20% liegt. Der maximale Anspruch beträgt 94 Tage bzw. 1'034 Stunden pro Jahr. Die Einstufung ist die Folgende:
- Einkommen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung: CHF 55'000.00
abzüglich der Pauschale für ein 1 Kind: CHF 7'000.00
Massgebendes Einkommen: CHF 48'000.00
Anspruch auf Betreuungsgutscheine in einer
Kindertagesstätte oder Tagesfamilie für
maximal 94 Tage bzw. 1'034 Stunden: CHF 8'892.40 bzw. 94.60 pro Tag

5.2.6. Übergangsfinanzierung für die Erziehungsberechtigten

Für die Erziehungsberechtigten, für die sich aufgrund der Neuregelung finanzielle Nachteile ergeben, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Übergangsunterstützung bis Ende 2020 vorsehen. Die Erhebungen haben ergeben, dass rund 50% der Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in der von der Gemeinde subventionierten Stiftung Sunnegarte betreuen lassen, die Voraussetzungen für eine Anspruchsberechtigung (Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder soziale Indikation) nicht mehr erfüllen werden. Bei einem Teil davon handelt es sich um „Vollzahler“, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse keine Anspruchsberechtigung für Subventionen haben. Damit die Eltern genügend Zeit haben, sich auf diese neue Situation einzustellen, ist eine Übergangsfinanzierung im Sinne der Wahrung des Besitzstandes für höchstens zwei Jahre vorgesehen (vgl. § 13).

5.2.7. Übergangsfinanzierung für die Stiftung Sunnegarte

Auch für die Stiftung Sunnegarte kann der Gemeinderat eine zusätzliche Übergangsunterstützung bis Ende 2020 vorsehen. Damit die Stiftung Sunnegarte Zeit hat, ihre Organisation an die neuen Strukturen anzupassen, ist eine Übergangsfinanzierung bis Ende 2020 vorgesehen. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Stiftung Sunnegarte sind im April 2018 vorgesehen (vgl. § 13).

5.2.8. Inkrafttreten

Die Neuregelungen im Frühbereich und bei den Tagesfamilien treten per 1. Januar 2019 in Kraft, diejenigen im schulergänzenden Bereich lehnen sich an den Kalender der Primarschule an und werden deshalb per 1. August 2019 rechtswirksam (vgl. Reglement § 14 f. und Verordnung § 10).

6. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde

Kostenschätzungen

	Kosten Pauschalfinanzierung aktuell in CHF	Kostenschätzungen leistungs- bezogene Subvention ab 1.1.2019 in CHF
Kindertagesstätten (insbesonde- re Vorschulbereich)	480'000	*368'000 460'000 Betreuungsgutscheine abzüg- lich 20% wegen fehlendem Anspruch
Schulergänzende Tagesstruktu- ren (Primarschulbereich)	340'000	*110'400 138'000 Betreuungsgutscheine abzüg- lich 20% wegen fehlendem Anspruch
Tagesfamilien	132'000	*59'200 74 '000 Betreuungsgutscheine abzüglich 20% wegen fehlendem Anspruch
Sockelbeitrag Tagesstrukturen (Räumlichkeiten Blauenstrasse zuzüglich Reinigung CHF 50'000 und Räumlichkeiten Pfeffinger- hof zuzüglich Reinigung CHF 64'000)		**114'000
Sockelbeitrag qualitätssi- chernde Dienstleistungen Ta- gesfamilien		**27'000
Förderbeiträge mindestens		80'000
Total wiederkehrend (bei stabi- ler Nachfrage und unveränderten Subventionsansätzen)	952'000	758'600
Übergangsfinanzierung für Eltern, für die sich aufgrund der neuen Beitragsgestaltung finan- zielle Nachteile ergeben		***35'000
Übergangsfinanzierung für Eltern, die die Anspruchsvoraus- setzungen nicht mehr erfüllen → Kostenschätzung		*134'400 +20% Abzug siehe oben
Übergangsfinanzierung Stiftung Sunnegarte Bereiche Tagesheim und schulergänzende Tages- strukturen		**225'000
Total bis Ende 2020		1'153'000

*Die Beträge basieren auf den Berechnungen vom Januar 2018. Die Inanspruchnahme von Tagesfamilien ist sehr volatil und deshalb als Momentaufnahme zu werten. Die Erhebungen betreffend den Wegfall der Anspruchsberechtigung aufgrund des Erwerbsspensums sind erst nach der Datenevaluation erfolgt, die Reduktion basiert deshalb auf einer Schätzung.

**Die Beträge sind provisorische Annahmen. Sie basieren auf dem Budget 2018 der Stiftung Sunnegarte. Die Verhandlungen mit der Stiftung Sunnegarte sind im April 2018 vorgesehen.

***Die Beträge basieren auf den Angaben der Stiftung Sunnegarte.

Die aufgeführten Kostenschätzungen werden im Rahmen der anstehenden Verhandlungen mit der Stiftung Sunnegarte im Zeitraum März/April 2018 nochmals überprüft. Insbesondere muss aufgezeigt werden, wie die oben ausgewiesene Übergangsfinanzierung von CHF 225'000 für die Stiftung Sunnegarte nach der Übergangsperiode aufgefangen werden kann. In diesem Zusammenhang wird allenfalls eine moderate Anhebung der Elterntarife bei gleichzeitiger Anhebung der Subventionsansätze notwendig sein. Dies würde die wiederkehrenden Kosten erhöhen.

Die Einführungsphase wird u.a. zeigen, wie hoch die Nachfrage für Förderbeiträge für die Institutionen ist. Auch hier ist längerfristig mit höheren Kosten als die im Reglement als Minimalwert vorgeschriebenen CHF 80'000 auszugehen.

Aus diesen Gründen rechnet der Gemeinderat bei ähnlich hoher Nachfrage mittelfristig nicht mit einer Kostenersparnis für die familienergänzende Kinderbetreuung.

7. Personelle Auswirkungen für die Verwaltung

Die geplanten Änderungen bedingen bei der Verwaltung neu das Management der Subjektfinanzierung. Gemäss den Erfahrungswerten aus Luzern ist mit 2.4 Stunden pro Dossier und Jahr zu rechnen. Der Gemeinderat hat im Stellenplan 25% für diese Aufgabe vorgesehen.

Der Gemeinderat geht nach der Umstellung von einem leichten Rückgang des Administrationsaufwands bei der Stiftung Sunnegarte aus.

8. Weiteres Vorgehen

Nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Vernehmlassungen zum Reglemententwurf beabsichtigt der Gemeinderat, seine Position definitiv festzulegen und für die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 zu verabschieden. Mitte Mai 2018 ist eine weitere Informationsveranstaltung für alle Interessierten vorgesehen.